

Pfalkapelle so bedeutend ist. – A. Wendehorst, Das benediktinische Mönchtum im mittelalterlichen Franken (1968 und 1974) (38–60), daran anschließend E. Wisplinghoff, Die Benediktinerklöster des Rheinlandes bis zum 12. Jahrhundert (61–77), zwei gründliche Übersichten über begrenzte geographische Räume. – J. Semmler, Mönche und Kanoniker im Frankenreiche Pippins III. und Karls des Großen (78–111) zeigt, am Einzelobjekt belegt, die Folgen der schließlich reichsgesetzlich definitiv 816 institutionalisierten Scheidung von Mönchen und Kanonikern auf; Mission und Seelsorge monopolisieren sich bei letzteren, unter Führung der Bischöfe. – W. Kohl, Bemerkungen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit (112–139). – K. Hallinger, Consuetudo. Begriff, Formen, Forschungsgeschichte, Inhalt (140–166). Zusammenfassung der Forschung durch den maßgebenden Kenner: die monastische consuetudo als Lebensnorm neben der Regula nach Funktion, Begriff, juristischem Aspekt, Terminologie, nach den (unerwartet vielfältigen) Formen, schließlich Forschungsbericht, praktisch ein Editionsbericht über das von Hallinger selbst inaugurierte Corpus Consuetudinum monasticarum, und abschließend, sehr kurzweilig, über den „heuristischen Wert der Consuetudo-Texte“ für Geschichtsforschung, Rechtsgeschichte, Musik- und Theaterwissenschaft, Linguistik, Kultur- und Sozialgeschichte bis zum feudalen Selbstverständnis (nicht genannt ist die Liturgiewissenschaft), – P. Becker, Benediktinische Reformbewegungen im Spätmittelalter. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen (167–187), behandelt die vielfältigen Ansätze nach dem Konzil von Konstanz bis 1500 und stellt eine tatsächliche und weithin tiefgreifende Erneuerung fest. – K. Elm, Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben (188–238) umreißt mehr die Forschungsaufgaben als daß schon eine abschließende Übersicht gegeben werden kann. Nach allgemeinen Überlegungen und Feststellungen wird die sachgerecht differenziertere Fragestellung postuliert; nicht einmal zahlenmäßiger Rückgang in den Konventen und Orden muß „Niedergang“ heißen, und allenthalben zeigt das Spätmittelalter neue Ansätze zu Rückbesinnung und „Reform“, getragen von verschiedenen Kräften und unterschiedlich motiviert. – Alle Beiträge bestehen durch die Fülle des beigebrachten Materials; es sprechen erste Fachleute vor Fachgenossen. Eine würdige Zusammenfassung wäre hilfreich gewesen. Doch zeigt der Anmerkungsapparat, daß es eine ausgleichende Redaktion nicht gab, und darum allein schon braucht man ein zu diesem Buch so hilfreiches Register gar nicht zu erwarten. Das ist schade. Denn das Buch ist im weitgefaßten Rahmen seines so allgemeinen Themas ungewöhnlich informativ, zugleich Forschungen zusammenfassend und neu anregend.

Maria Laach

Angelus A. Häußling OSB.

Uwe Horst, Die Kanonessammlung Polycarpus des Gregor von S. Grisogono. Quellen und Tendenzen (Monumenta Germaniae Historica, Hilfsmittel 5), München 1980, XVIII u. 269 S., geb.

Der Verfasser, Schüler von H. Fuhrmann, bezeichnet bescheiden seine Arbeit als „Versuch, die direkten Vorlagen für die Kanonessammlung ‚Polycarpus‘ zu ermitteln, die der Kardinalpresbyter Gregor von S. Grisogono (= Stationskirche St. Chrysogonus in Trastevere; warum das italienische Grisogono? Bisher pilgern wir höchstens „ad sancti Petri“, nicht nach San Pietro!) zu Beginn des 12. Jahrhunderts verfaßte. Nun, der Versuch ist gut gelungen. Die vorgratianischen, nach Gregor VII. sogenannten gregorianischen Kirchenrechtssammlungen wurden in eine umfassende Konkordanz eingeordnet, wobei oftmals deutlich wird, wer von wem „übernommen“ hat. Doch unser Gregor, historisch bisher nur bekannt als Zeuge des Vertrages, des *privilegium* zwischen Papst und Kaiser an dem Ponte Mammolo, den 4. April 1111, verfügte nicht nur über die gute Bibliothek von Lucca mit ihrem trefflichen Burchardkodex und den späteren Sammlungen (Anselm von Lucca u. a.), er läßt auch hier und da erkennen, daß er die pseudoisidorischen Dekretalen und die Dionysio-Hadriana sowie das Register Gregors I. selbst benutzte und im übrigen auch seinen Augustinus gut kannte.

Carl Erdmann, der Mitarbeiter der Zentralkommission 1935–1945 († 1945), hatte einige Vorarbeiten zu einer geplanten Edition geleistet; der Verfasser nahm diese Arbeit wieder auf und erstellte einen exakten Befund der relativ vielen Handschriften, 11 aus dem 12. Jahrhundert. So dürfen wir in absehbarer Zeit eine Edition erwarten, zumal ein Quellen- und Initienverzeichnis die jetzigen Prolegomena abrunden.

Die vorgratianische Kanonistik bedarf allerdings einer modernen und soliden Quellenedition. Die geistige Umwelt der Reformer im Gefolge Gregors VII. muß noch immer als „reichlich ungeklärt“ gelten (Ivo Zeiger, in *Scholastik* 14 (1939) 309). Nur textkritische Ausgaben können zu einem eingehenden (und dann befriedigenden) Studium der Gedankenwelt „an der Schwelle der Scholastik“ (Titel der Monographie U. Lewalds über Bonizo von Sutri, 1938) anregen. Möge die Edition aber nicht zu knapp, d. h. nur mit Angabe direkter Quellen ausgestattet werden. Die Sprache auch der Rechtsquellen ist bekanntlich stark biblisch und patristisch, d. h. durchsetzt mit indirekten Hinweisen auf Vulgata, die Kirchenväter, wie auch auf die Klassiker, liturgischen Texte und monastischen Regeln. Dem Rezensenten sei hier eine Selbstanzeige gestattet, die neue Fassung der *Vita Benonis episcopi Osnabruggensis*, in Iburg, Benediktinerabtei und Schloß. Beiträge zum 900. Jahrestag der Klostergründung, hg. Stadt Bad Iburg, 1980, S. 57–138; eine hohe Zahl von Angaben indirekter Quellen ergänzend zu der Edition von H. Breßlau (1902) und zu der Übersetzung von M. Tangl, möchte das Studium erleichtern.

Vermutlich zeigen sich erst nach der Edition die Probleme in ganzer Schwere. An der Schwelle der Scholastik gilt es den Umschwung von meditativer Kirchenvätertradition zum bald vorherrschenden juristischen Konkordieren, Aussortieren und Kanonisieren darzustellen und zu bewerten. Die nüchternen und trockenen Kanones beruhen auf historisch erregenden und spannungsgeladenen lebendigen Ereignissen und deren Zusammenhang mit dem Bemühen der Kirche, das Recht des einzelnen wie der Gemeinschaften vor willkürlichen Eingriffen zu wahren. Befriedigende Ergebnisse erfordern manche Exkurse in die Dogmatik, Exegese, Liturgie der Vorzeit – uns scheint, ein wenig bebautes, kaum gerodetes Feld. Nun, die Juristen haben sich nur zu sehr von der Tagesarbeit „verrechtlichen“ lassen: wenn der gesetzgebende Apparat eine verwirrende und erdrückende Überzahl von Gesetzen und Verfügungen erzeugt – wenn sie unter die Herrschaft politischer Rücksichten geraten – wenn der totalitäre Staat die richterliche Freiheit erfaßt und knebelt! Die Gefahren rein juristischen Denkens, sind sie immer gesehen worden? Das Quellen- und Literaturverzeichnis S. IX–XVII sollte um einige treffliche „Lehrbücher“ des Kirchenrechts erweitert werden, z. B. Ivo Zeiger, *Historia fontium et scientiae iuris canonici*, Rom 1942.

Siegburg

Rhaban Haacke

Reformation

Herbert Wolf, Martin Luther. Eine Einführung in germanistische Luther-Studien, Stuttgart 1980 (Sammlung Metzler; M 193), XXII, 178 S.,

Die Sammlung Metzler enthält zahlreiche Realienbücher zur Germanistik im engeren, zur Literaturwissenschaft im weiteren Sinn. „Sie wollen den Zugang zum jeweiligen Forschungsgebiet öffnen und erleichtern. Die Daten und Fakten... informieren zuverlässig über den traditionellen und modernen Forschungsstand... Umfangreiche Literaturangaben schließen sich an. Zweck... ist es, mit der Darstellung selbst das Thema vor Augen zu führen und mit den Material- und Literaturhinweisen zum Einzelstudium hinzuleiten.“ So steht es auf der Rückseite des Bandes. Eine solche Zielsetzung impliziert, daß Bücher dieser Reihe nur sehr be-